

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 10/11

14. Oktober 1986

ISSN 0232-4172

20) G.Nr. 651.00/44

Kollektenliste für das Jahr 1987

Auf Beschluß der Kirchenleitung sind im Jahre 1987 die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln:

Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (4. März 1987), der Ostermontag (20. April 1987), Christi Himmelfahrt 28. Mai 1987), das Reformationsfest (31. Oktober 1987) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (18. November 1987) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Es wird empfohlen, schon am Sonntag zuvor die Zweckbestimmung der Kollekte des kommenden Sonntags der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Kollekte des 26. 7. 1987, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates bestimmt ist, die Kollekte des 13. 12. 1987, die für die Jugendarbeit im Kirchenkreis bestimmt ist, und die Kollekte des 26. Dezember 1987, die für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates bestimmt ist, werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche bzw. diakonische Arbeit im Kirchenkreis diese Kollekten eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Die drei Kollekten werden an die vom Landessuperintendenten zu benennende Kirchenökonomie bzw. Kasse überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

1. 1. 1987 (Neujahr)

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

6. 1. 1987 (Epiphantias) und

11. 1. 1987 (1. Sonntag nach Epiphantias)

Für Mission und Ökumene

26. 1. 1987 (3. Sonntag nach Epiphania)
Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
8. 2. 1987 (Letzter Sonntag nach Epiphania)
Für die Christenlehre
22. 2. 1987 (2. Sonntag vor der Passionszeit)
Für die diakonische Arbeit der evangelischen Kirchen in der DDR
8. 3. 1987 (1. Sonntag der Passionszeit)
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
22. 3. 1987 (3. Sonntag der Passionszeit)
Für die Umsetzung der Kirche in Zschendorf nach Wismar (Neubaugebiet)
5. 4. 1987 (5. Sonntag der Passionszeit)
Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
17. 4. 1987 (Karfreitung)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
20. 4. 1987 (Ostermontag)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
3. 3. 1987 (2. Sonntag nach Ostern)
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche
17. 5. 1987 (4. Sonntag nach Ostern)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche
28. 5. 1987 (Christi Himmelfahrt)
Für Mission und Ökumene
31. 5. 1987 (6. Sonntag nach Ostern)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
7. 6. 1987 (Pfinstsonntag)
Für das Diakonische Zentrum Serrahn/Alkoholikerfürsorge/Körperbehindertenrüstzeiten
21. 6. 1987 (1. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche

28. 6. 1987 (2. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche
12. 7. 1987 (4. Sonntag nach Trinitatis)
Für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR
26. 7. 1987 (6. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisesrates
2. 8. 1987 (7. Sonntag nach Trinitatis)
Für den Lutherischen Weltdienst
16. 8. 1987 (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für Mission und Ökumene
30. 8. 1987 (11. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
13. 9. 1987 (13. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Christenlehre
27. 9. 1987 (15. Sonntag nach Trinitatis)
Für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang, Stephanusstiftung Berlin Weißensee und das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk
4. 10. 1987 (Erntedankfest)
Für missionarische Dienste in der Landeskirche
18. 10. 1987 (18. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Gustav-Adolf-Werk
1. 11. 1987 (20. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche
15. 11. 1987 (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für Altersheime, Kindergärten und Kinderheime des Diakonischen Werkes
22. 11. 1987 (Letzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche und für die Kriegsgräberfürsorge
6. 12. 1987 (2. Sonntag im Advent)
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken, Strafgefangenenfürsorge

13. 12. 1987 (3. Sonntag im Advent)

Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates

25. 12. 1987 (1. Christtag)

Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust und das Anna-Hospital in Schwerin

26. 12. 1987 (2. Christtag)

Für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchgemeinden wird auf die Sonderregelung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1982 verwiesen. Diese Regelung ist 1987 nur gültig für Kirchgemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis zum 28. Februar 1987 eingereicht haben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig! Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten laut Kollektenliste sind spätestens innerhalb eines Monats an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - Münzstraße 8, Schwerin, 2751, auf Bankkonto Nr. 1461-31-198 oder auf das Postscheckkonto Berlin 8199-54-66707 zu überweisen. Vorgedruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

1. konstanter Teil

249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)

2. variabler Teil

300 (d.h. Kollekten). Danach muß unbedingt die Ortskennziffer der Kirchgemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte.

Zusammenfassend als Beispiel also: 249-300135010187. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchgemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1987 handelt.

Die Ortskennziffer ist aus dem Merkblatt Nr. 4 für Kirchgemeinden zu ersehen.

Werden ausnahmsweise landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einem Formular überwiesen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat - Landeskirchenkasse - zu senden.

Schwerin, den 3. Juli 1986

Der Oberkirchenrat

Siegert

21) G.Nr. 237.00/9

Der Oberkirchenrat hat am 17. Juni 1986 die nachstehenden "Richtlinien zur Anstellung von Helfern im katechetischen Dienst" beschlossen.

Der Oberkirchenrat

Dr. E. Schwerin

In vielen Gemeinden gestalten Gemeindeglieder den Gottesdienst mit Kindern und helfen mit, Kinder- und Familientage vorzubereiten und durchzuführen. Sie beteiligen sich bei Rüstern oder halten auch Christenlehre.

Eine ganze Reihe von ihnen läßt sich in den katechetischen Fernkursen für die Arbeit mit Kindern ausbilden. Einige wollen weiterhin ehrenamtlich tätig sein. Andere streben die Anstellung als katechetische Mitarbeiter an. Dafür gelten folgende Richtlinien:

1. Als "Helfer im katechetischen Dienst" können angestellt werden
- Absolventen des Grundkurses der katechetischen Fernausbildung

bei Vorlage des Nachweises ihrer erfolgreichen Teilnahme;

- Kinderdiakoninnen mit abgeschlossener Ausbildung (ausgenommen sind Kinderdiakoninnen, deren katechetische Ausbildung als katechetischer C-Abschluß anerkannt wird).

Bei nicht abgeschlossener Ausbildung wie Theologiestudium, seminaristische Ausbildung zum Katecheten, zur Gemeindehelferin, zum Diakon, zum Kirchenmusiker u.ä. muß der Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einem katechetischen Kolloquium erbracht werden.

2. Bei der Anstellung ist der zuständige Kreiskatechet zu beteiligen.
3. In den Arbeitsvertrag der als Helfer im katechetischen Dienst angestellten Mitarbeiter wird die Verpflichtung zur Qualifizierung zum C-Katecheten aufgenommen.

Diese Qualifizierung sollte spätestens zwei Jahre nach dem Abschluß des Grundkurses begonnen und spätestens fünf Jahre nach dem Abschluß des Grundkurses beendet werden.

Sofern die Qualifizierung zum C-Katecheten im angegebenen Zeitraum nicht beendet wird, kann eine weitere Beschäftigung im katechetischen Dienst nicht aufrechterhalten werden.

An der entsprechenden Feststellung ist der Kreiskatechet zu beteiligen.

4. Helfer im katechetischen Dienst werden bis zum Abschluß des C-Exams nach Gruppe VIII der VGO vergütet.
5. Die Qualifizierung zum C-Katecheten kann nur erfolgen, wenn die Mentorierung gewährleistet ist.

Die Mentorierung wird vom Kreiskatecheten geregelt und der Ausbildungsstätte mitgeteilt.

6. Der Aufgabenbereich der durch Arbeitsvertrag angestellten Helfer im katechetischen Dienst wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Diese wird zwischen der anstellenden Kirchgemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kreiskatecheten und dem Mitarbeiter erstellt.
7. Während der Zeit der Qualifizierung zum C-Katecheten kann das Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters für den katechetischen Dienst höchstens 50% einer VBE umfassen. Eine darüber hinausgehende Anstellung kann sich nur auf andere Tätigkeiten beziehen.

Ist der Mitarbeiter zu 50% im katechetischen Dienst angestellt, werden ihm für die Zeit der Qualifizierung zum C-Katecheten 2 Arbeitseinheiten (1AE = 150 Min.) 1) als Studienzzeit angerechnet.

Ist der Mitarbeiter über diese Anstellung hinaus in anderen Bereichen angestellt, verändert sich die Freistellung für Studienzwecke entsprechend 2).

8. Für bestehende Arbeitsrechtsverhältnisse, die den Richtlinien nicht entsprechen, wird eine Angleichung durch Änderungsvertrag angestrebt.

1) Vergleiche "Richtwerte für die Dienstbeschreibung eines katechetischen Mitarbeiters" vom 12. 6. 1984

2) z.B. 50% Helfer im katechetischen Dienst + 25% Küster entsprechen 3 AE als Studienzzeit.

22) G.Nr. 474.10/6-4

Mitteilung

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat entsprechend einer Empfehlung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR eine Änderung der Anlage zur Ordnung zur Anwendung des Abkommens zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt der DDR - Berlin - Anwendungsordnung - für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs übernommen und rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt (vergl. Mitteilung vom 10. Januar 1986, Kirchl. Amtsblatt 1986, Nr. 1/2/3, Seite 4). Die Änderung betrifft den arbeitsbedingten Zusatzurlaub für Kripenerzieher und andere.

Der Text der geänderten Anlage steht in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes und bei betroffenen diakonischen Einrichtungen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Schwerin, den 29. August 1986

Der Oberkirchenrat

Müller

23) G.Nr. 455.01/34

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

Der Oberkirchenrat gibt eine Aufstellung über Pfarrvakanzten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt.

Die aufgeführten Pfarrstellen stehen zur Besetzung an. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstr. 8, Schwerin, 2751, zu richten.

	<u>Ausschreibedatum</u>	<u>Wahlrecht</u>
<u>Kirchenkreis Güstrow</u>		
Bernitt	1. 9. 1986	Wahl durch den Kirchengemeinderat
Bützow I	1. 9. 1986	Wahl durch den Kirchengemeinderat

	<u>Ausschreibedatum</u>	<u>Wahlrecht</u>
<u>Kirchenkreis Güstrow</u>		
Zernin erneut	1. 10. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Polchow	1. 12. 1985	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Lüssow	1. 12. 1985	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<u>Kirchenkreis Malchin</u>		
Altkalen	1. 10. 1986	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Behren-Lübchin	1. 9. 1986	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Hohen Mistorf	1. 2. 1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Thürkow	1. 8. 1986	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Teterow II	1. 2. 1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Kieve	1. 4. 1983	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Kastorf	1. 11. 1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Stavenhaven II	1. 10. 1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Parchim</u>		
Neu Kaliß	1. 9. 1986	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Kladrum	1. 9. 1986	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Redefin	1. 4. 1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Grabow II	1. 9. 1986	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Muchow	1. 8. 1986	Wahl durch den Kirchgemeinderat

	<u>Ausschreibedatum</u>	<u>Wahlrecht</u>
<u>Kirchenkreis Parchim</u>		
Frauenmark erneut	1. 9. 1986	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Rostock-Stadt</u>		
Heiligen-Geist-Kirche I (Mit dieser Stelle ist der Dienst als Stadtjugendpastor verbunden)	1. 3. 1984	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Südstadt I	1. 3. 1983	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Rostock-Land</u>		
Bad Doberan III	1. 6. 1983	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Kühlungsborn	1. 12. 1986	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Bentwisch	1. 11. 1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Bad Sülze	1. 1. 1982	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Schwerin</u>		
Groß Brütz	1. 9. 1986	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Sülstorf	1. 1. 1986	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Stargard</u>		
Neubrandenburg - St. Michael I	1. 9. 1985	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Fürstenberg	1. 1. 1986	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Bredenfelde	1. 12. 1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Lärz - Schwarz (150%)	1. 9. 1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat

	<u>Ausschreibedatum</u>	<u>Wahlrecht</u>
<u>Kirchenkreis Wismar</u>		
Brüel	1. 11. 1982	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Holzendorf	1. 9. 1985	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Dambeck (Wiederbesetzung eingeleitet)	1. 9. 1985	Wahl durch den Kirchengemeinderat
Wismar-Wendorf II	1. 12. 1985	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Schwerin, den 9. September 1986		
Der Oberkirchenrat		
Stier		

24) Kirch Mulsow Verwaltung/ 31

Umgemeindung

Die Ortschaft Kamin wird aus der Kirchengemeinde Alt Karin mit Wirkung vom 1. 7. 1986 in die Kirchengemeinde Kirch Mulsow umgemeindet.

Schwerin, den 1. Juli 1986

Der Oberkirchenrat

Siegert

25) Berichtigung

Im Kirchengesetz vom 4. April 1986 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. Mai 1950 über die Bildung von Vertrauensausschüssen muß es richtig heißen:

§ 1

Der §1 Absatz 5 Satz 1 erhält nachstehende Fassung:

Wahlberechtigt sind die mindestens 18 Jahre alten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer christlichen Kirche angehören.

PERSONALIEN

Zum Propst berufen wurden:

Propst Manfred Finck in Bruno ist mit Wirkung vom 1. August 1986 zum Propst der Propstei Ludwigslust wiederbestellt worden.

123.12/3-1

Pastorin Hanna Lübbert in Gadebusch ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 zum Propst der Propstei Gadebusch bestellt worden.

123.15/6

Pastor Michael Möller in der Kirchgemeinde Wismar-St. Marien/ St. Georgen wurde am 4. Juli 1986 durch den Dekan der Theologischen Fakultät an der Karl-Marx-Universität zu Leipzig, Professor Dr. Hans Moritz, zum Doktor der Theologie promoviert.

Dr. Michael Möller; Pers. Akten/32

Übertragung einer Pfarrstelle:

Pfarrer Johannes Kwaschik aus Bad Schmiedeberg (Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen) ist mit Wirkung vom 1. August 1986 in die allgemeinkirchliche Aufgabe als Rektor des Katechetischen Ausbildungs- und Weiterbildungszentrums innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Wohnsitz in Schwerin berufen worden.

421.11/16-1

Pastorin Christa-Maria Rahner, bisher in Anklam (Evangelische Kirche Greifswald) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1986 auf die Zweite Pfarrstelle im Katechetischen Ausbildungs- und Weiterbildungszentrum mit dem Wohnsitz in Schwerin berufen worden.

Christa-Maria Rahner, Pers. Akten/5

Pastor Hermann Beste, bisher Propst der Propstei Gadebusch und Pastor in Kirch Grambow, wird mit Wirkung vom 1. September 1986 als Pastor für den Kirchlichen Pressedienst berufen. Er ist gleichzeitig Chefredakteur der Mecklenburgischen Kirchenzeitung und des kirchlichen Amtsblattes.

454.04/1-1

Pastor Dr. Matthias Kleiminger in Bernitt ist mit Wirkung vom 1. September 1986 als Landespastor im Amt für Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Wohnsitz in Güstrow berufen worden.

454.02/6-3

Pastor Hartmut Dietrich in Dambeck ist die Pfarrstelle eines Studentepastors in Rostock zum 1. September 1986 übertragen worden.

Gemäß Beschluß der Landessynode vom 28. März 1971 ist die Stelle

eines Studentenpastors als selbständige Pfarrstelle eingerichtet. Sie ist verbunden mit dem regelmäßigen Predigtauftrag an einer Rostocker Kirche. Der Studentenpastor gehört dem Kirchenkreiskonvent Rostock-Stadt und dem Propsteikonvent Rostock-Süd an.

243.01/8-18

In den Wartestand versetzt wurde:

Pastor Matthias Wilpert in Wredenhagen wird gemäß § 40 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. August 1986 in den Wartestand versetzt.

Matthias Wilpert, Pers. Akten /12-4

Beauftragung mit einer Pfarrstelle:

Der Pastor i.W. Matthias Wilpert in Wredenhagen ist zum 1. August 1986 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wredenhagen beauftragt worden.

Wredenhagen, Prediger /640

Pfarrstellenwechsel in eine andere Landeskirche:

Pastor Gerhard Thomas im Kirchlichen Pressedienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beendet gemäß Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 §§ 51 und 52 mit dem 31. August 1986 seinen Dienst in dieser allgemein-kirchlichen Aufgabe. Er ist mit Wirkung vom 1. September 1986 zum Pfarrer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg berufen und zum Chefredakteur der Evangelischen Wochenzeitung "Die Kirche" bestellt worden.

Gerhard Thomas, Pers. Akten /76-3

Pastor Martin Gutzeit aus Schwarz beendet gemäß Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 §§ 51 und 52 seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem 31. August 1986, um mit Wirkung vom 1. September 1986 seinen Dienst als Pastor in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg in einer Repententur im Fach Philosophie am Sprachenkonvikt Berlin fortzusetzen.

Martin Gutzeit, Pers. Akten /10-8

Pastorin Gudrun Gutzeit in Lärz beendet gemäß Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 §§ 51 und 52 ihren Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Pfarrstelle Lärz mit dem 31. August 1986, um mit Wirkung vom 1. September 1986 ihren Dienst als Pastorin in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg auf der Pfarrstelle Velten II fortzusetzen.

Gudrun Gutzeit, Pers. Akten /10-3

Pastor Christoph Blaschke in Kladrum beendet gemäß Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 §§ 51 und 52 seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Pfarrstelle Kladrum mit dem 31. August 1986, um mit Wirkung vom 1. September 1986 seinen Dienst als Pastor in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf der Pfarrstelle Seeburg fortzusetzen.

Christoph Blaschke, Pers. Akten /23-7

Pastorin Christiane Blaschke in Frauenmark beendet gemäß Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 §§ 51 und 52 ihren Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Pfarrstelle Frauenmark mit dem 31. August 1986, um mit Wirkung vom 1. September 1986 ihren Dienst als Pastorin in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen fortzusetzen.

Christiane Blaschke, Pers. Akten /19-8

Pastorin Gertraud Klemmer in Altkalen wird auf ihren Antrag gemäß § 32 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 für den Zeitraum von einem Jahr vom Dienst als Pastorin innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs freigestellt, um im Pfarrhaus Schlöben bei Jena unterschiedliche Dienste wahrzunehmen.

Gertraud Klemmer, Pers. Akten /18-4

In den Ruhestand versetzt wurde:

Der Pastor Heinz Eggers in Grabow tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. August 1986 in den Ruhestand.

Heinz Eggers, Pers. Akten /77-1

Heimgerufen wurde:

Pastor i.R. Julius Köhler, früher in Dambeck, zuletzt wohnhaft in Brüel, Golchener Weg 1, wurde am 15. Juli 1986 im 85. Lebensjahr heimgerufen.

Julius Köhler, Pers. Akten /94

Die Verwaltungsprüfung II haben vor dem Prüfungsausschuß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für Verwaltungsprüfungen am 25. Juni 1986 bestanden:

der Angestellte im Oberkirchenrat Helmut Buzin aus Schwerin

und die kommissarische Kirchenökonomin und Kirchensteueramtsleiterin Lisa Burghardt aus Schönberg.

Helmut Buzin, Pers. Akten /16-7

Der B-Kirchenmusiker Hartmut Zilch, zuletzt in Berlin-Treptow tätig, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in der Kirchgemeinde Ribnitz als B-Kirchenmusiker angestellt.

Ribnitz, Organist und Küster /417-5

Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung ist der Diakon Mathias Thöms mit Wirkung vom 1. August 1986 in der Kirchgemeinde Rostock/ St. Johannis als Gemeindevdiakon angestellt.

Rostock/ St. Johannis. Gemeindepflege /87

Nach Abschluß der Ausbildung am Burckhardthaus wird Frau Dagmar Nebe, zuletzt in Gnoien tätig, mit Wirkung vom 1. August 1986 als Gemeindevhelferin in der Kirchgemeinde Neukloster angestellt.

Neukloster, Gemeindepflege /100

Nach Abschluß der Ausbildung am Burckhardthaus wird Frau Eva-Marie Ziemke, zuletzt in Teterow tätig, mit Wirkung vom 1. August 1986 als Gemeindevhelferin in der Kirchgemeinde Rostock/ St. Petri-Nikolai angestellt.

Rostock/ St. Petri-Nikolai, Gemeindepflege /11

Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung ist der Diakon Erhard Mörke mit Wirkung vom 1. September 1986 in der Kirchgemeinde Stavenhagen als Gemeindevdiakon angestellt.

Stavenhagen, Gemeindepflege /84-1

Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung ist der Diakon Thorsten Woest mit Wirkung vom 1. September 1986 in der Kirchgemeinde Klaber als Gemeindevdiakon angestellt.

Klaber, Gemeindepflege /11-1

Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung ist der Diakon Uwe Belß mit Wirkung vom 1. September 1986 in der Kirchgemeinde Bad Doberan als Gemeindevdiakon angestellt.

Bad Doberan, Gemeindepflege /80-1

INHALTSVERZEICHNIS

- 20) Kollektenliste für das Jahr 1987
- 21) "Richtlinien zur Anstellung von Helfern im katechetischen Dienst"
- 22) Mitteilung zur Ordnung der Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.
- 23) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen
- 24) Umgemeindung
- 25) Berichtigung

PERSONALIEN

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth.Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Hermann Beste, Schwerin, Münzstraße 8;
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439